

Taxordnung Pflegewohnungen Wohn- und Geschäftshaus 5egg

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Stiftung Wohn- und Pflegeheim Flawil (WPH) stellt im Wohn- und Geschäftshaus 5egg, Oberdorfstrasse 1 in Flawil, moderne, barrierefreie 2 ½ - sowie 3 ½ - Zimmer-Pflegewohnungen zur Verfügung. Es bietet eine einzigartige Wohnform für die Generation 65 plus mit stationärem Pflegebedarf, wie auch für jüngere Personen, welche auf stationäre Betreuung und Pflege angewiesen sind. Die Pflegewohnungen können von einer Einzelperson oder einer Zweiergemeinschaft bewohnt werden. Auch bei erhöhter Pflegebedürftigkeit können Betroffene im Regelfall in der Wohnung bleiben. Diese Wohnform mit einem qualifizierten Pflegeteam im Haus unterstützt deren gewohnte Lebensführung und trägt zum Erhalt von Selbständigkeit und Autonomie bei. Es stellt eine Alternative zum Leben im Wohn- und Pflegeheim dar.

Diese Wohnform stellt keine spezifischen Leistungen für Menschen mit geistiger Einschränkung, sehr komplexer Pflegebedürftigkeit, langdauernden psychischen Problemen oder Suchtauswirkungen bereit.

1.2 Einschränkung stationärer Pflegeplätze

Wegen betrieblichen und brandschutztechnischen Auflagen können maximal 19 stationär pflegebedürftige Personen gleichzeitig im Haus 5egg wohnen. Allfällige weitere stationär pflegebedürftige Menschen werden in diesem Fall an das Wohn- und Pflegeheim Flawil verwiesen.

Im Aufenthaltsraum und in den Pflegewohnungen ist das Rauchen aus Sicherheitsgründen und zum «Schutz vor Passivrauchen» nicht gestattet. Auf dem eigenen Balkon ist das Rauchen unter Rücksichtnahme auf die anderen Hausbewohner erlaubt.

1.3 Leistungserbringung

Sämtliche Leistungen werden mit folgenden Kooperationspartnern gewährleistet:

- Stiftung für Wohnungen mit Pflegeangebot: Vermietung der Pflegewohnungen an das Wohn- und Pflegeheim Flawil
- Wohn- und Pflegeheim Flawil: Führung des hauseigenen Pflegeteams 5egg
- Verein dreischiibe, St. Gallen/Herisau: Angebot von Gastronomie, hauswirtschaftlichen Leistungen, Hauswartleistungen sowie Serviceleistungen
- Spitex Flawil: Fusspflege

1.4 Gültigkeit

Diese Taxordnung gilt ausschliesslich für Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) mit einem Pensionsvertrag in einer Pflegewohnung im Wohn- und Geschäftshaus 5egg.

1.5 Taxgestaltung

Die Taxordnung beinhaltet die Tarife der Grundtaxe, der Pflorgetaxe abgestuft nach Pflegeleistung und Pflegebedürftigkeit sowie diejenigen der besonderen Dienstleistungen und der Zuschläge.

Die Taxen können jährlich der Teuerung oder bei Bedarf durch den Stiftungsrat WPH angepasst werden.

1.6 Kosten für die Pflegewohnungen

Die Kosten für die Pflegewohnungen setzen sich wie folgt zusammen:

Grundtaxe A pro Tag (bei Einerbesetzung)
 Grundtaxe B pro Tag und Person (bei Zweierbesetzung)

Dienstleistung pro Person
 Pflege- und Betreuungskosten
 Nichtkassenpflichtige Pflegematerialien und Mittel (Anteil Bewohner, Pauschale nach Aufwand)
 Persönliche Auslagen und zusätzliche, nach Aufwand verrechnete Leistungen, Grundtaxen und Dienstleistungen

2 Grundtaxen

Für die Bewohner wird pro Tag eine Grundtaxe erhoben. Die Grundtaxe, unabhängig von einer Pflegebedürftigkeit, beinhaltet die Infrastruktur sowie die im Grundangebot definierten Leistungen.

- Rufanlage von 07.00 – 20.00 Uhr
- Rufanlage mit Bereitschaftsdienst von 20.00 – 07.00 Uhr, vor Ort innerhalb von 20 Minuten
- Morgen-, Mittag- und Abendessen gemäss Menüplan dreischiibe
- Mineralwasser und warme Getränke (ohne Süss- oder alkoholische Getränke) im Aufenthaltsraum
- Wohnraum ausgestattet mit Vorhängen, Schlafzimmer mit Tag- und Nachtvorhängen
- 1 Pflegebett
- Bett- und Frotteewäsche
- Duvet und Kissen
- Gehhilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung; gemäss KVG)
- Einsammeln, Waschen und Verteilen der Privatwäsche (ausgenommen Chemische Reinigung)
- Reinigung der Pflegewohnung und der Nasszelle gemäss Reinigungsplan durch den Hausdienst der dreischiibe (ausgenommen ist die Küche bei starker Verschmutzung)
- Benützung des Aufenthaltsraums 1. OG
- Mitbenützung allgemeiner Waschraum
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Kehricht
- Unterhalt und Erneuerung der Räumlichkeiten WPH, sämtlicher Mobilien, technischer Anlagen und Maschinen
- Grössere Veranstaltungen, Anlässe, kulturelle Beiträge im WPH Krankenhausstrasse 5
- Am Ein- und Austrittstag wird die volle Taxe berechnet.

2 ½-Zimmer-Pflegewohnung (inkl. Loggia, Kellerabteil)

Grundtaxe A (bei Einerbesetzung)	pro Tag	CHF 162.00
Grundtaxe B pro Person (bei Zweierbesetzung)	pro Tag	CHF 131.00

3 ½-Zimmer-Pflegewohnung (inkl. Loggia, Kellerabteil)

Grundtaxe A (bei Einerbesetzung)	pro Tag	CHF 177.00
Grundtaxe B pro Person (bei Zweierbesetzung)	pro Tag	CHF 139.00

Die Hausordnung 5egg ist Bestandteil des Pensionsvertrages.

3 Pflege- und Betreuungskosten

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA.

Die Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument BESA Leistungskatalog erfasst. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorge-schrieben. Gemäss Vertrag werden die Pflegetaxen in 12 Stufen geltend gemacht.

Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Die sich daraus ergebende Einstufung wird dem zuständigen Arzt/Ärztin vorgelegt. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Selbstbehalt «Tagespauschale» angepasst gemäss Entscheid Eidgenössisches Departement des Innern EDI gültig ab 01.04.2023.

Leistung		Pflege			Betreuung		
Zahler		Beitrag Kranken-versicherer	Beitrag öffentliche Hand	Anteil Bewohner			
Minuten	BESA Stufe	Total Tagestaxe für Pflege & Betreuung	Tages-pauschale für Pflege	Anteil Pflege-finanzierung durch Gemeinden	Tages-pauschale Pflege	Tages-pauschale Betreuung	Total Bewohner ohne Pensionstaxe
0	0	29.00	-	-	-	29.00	29.00
1-20	1	42.65	9.60	-	4.05	29.00	33.05
21-40	2	68.90	19.20	-	20.70	29.00	49.70
41-60	3	95.15	28.80	14.35	23.00	29.00	52.00
61-80	4	121.40	38.40	31.00	23.00	29.00	52.00
81-100	5	147.65	48.00	47.65	23.00	29.00	52.00
101-120	6	173.90	57.60	64.30	23.00	29.00	52.00
121-140	7	200.15	67.20	80.95	23.00	29.00	52.00
141-160	8	226.40	76.80	97.60	23.00	29.00	52.00
161-180	9	252.65	86.40	114.25	23.00	29.00	52.00
181-200	10	278.90	96.00	130.90	23.00	29.00	52.00
201-220	11	305.15	105.60	147.55	23.00	29.00	52.00
220+	12	331.40	115.20	164.20	23.00	29.00	52.00

Beim stationären Aufenthalt wird der Pflegebedarf erhoben (BESA) und die Kosten für die Betreuung und Pflege über den obigen Pflorgetarif abgerechnet. Die Kosten pro Pflegestufe setzen sich wie folgt zusammen:

- Anteil Krankenkasse (KVG)** Dieser wird den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.
- Anteil öffentliche Hand** Sofern der/die Bewohner/in eine Pflegefinanzierung beantragt hat, wird dieser Anteil direkt der öffentlichen Hand in Rechnung gestellt. Ansonsten wird der Anteil dem/der Bewohner/in in Rechnung gestellt.
- Selbstbehalt bis max. CHF 23.00** Dieser Betrag wird dem/der Bewohner/in direkt in Rechnung gestellt.

4 Persönliche Auslagen

4.1 Zusätzlich verrechnete Leistungen

Folgende Leistungen werden nach Beanspruchung separat verrechnet:

Zimmerservice aus Komfortgründen pro Bewohner *	pro Mahlzeit	CHF	5.00
Spezialkost	pro Tag	CHF	4.30
Ärztliche und medizinische Leistungen *			
Transport und/oder Begleitung zum Arzt, Spital usw. *			
Einzelne Pflegeleistungen *			
Medikamente *			
Körperpflegeprodukte und Verbrauchsmaterialien *			
Coiffeur *			
Podologie *			
Miete Telefonapparat	pro Monat	CHF	5.50
Chemische Reinigung *			
Näh- und Flickarbeiten bei persönlicher Wäsche	pro Minute	CHF	1.10
Beschriftung Kleider	pro Stück	CHF	1.60
Ersatzschlüssel		CHF	100.00
Parkplatz Tiefgarage (auch für kleinere Elektrofahrzeuge)	pro Monat	CHF	140.00

Von den Kooperationspartnern ausgeführte Dienstleistungen werden durch den ausführenden Kooperationspartner direkt an den Bewohner verrechnet.

- Fusspflege *
 - andere Dienst- und Extraleistungen *
 - ausserordentliche Arbeiten Hauswart *
 - Räumungs- und Entsorgungskosten für private Gegenstände *
 - Reparaturen für bewohnerspezifische oder eigene Sachen und Einrichtungen *
 - ausserordentliche Reinigungsarbeiten *
 - Haushaltarbeiten *
 - zusätzliche Küchenreinigung *
 - zusätzliche Zimmerreinigung *
- * nach Aufwand

Allgemeiner Hinweis

Wir begrüssen es sehr, wenn Angehörige und Bekannte unseren Bewohnern besondere Dienstleistungen erbringen (z.B. Besorgungen, Transporte, Begleitung etc.), damit wir unseren Aufwand nicht in Rechnung stellen müssen!

4.2 Leistungen, die der Bewohner selbst in Auftrag gibt

Der Bewohner nimmt direkt Kontakt mit seinem Anbieter auf für zusätzliche Dienste, wie Telefonanschluss (Swisscom), TV-Anschluss, Internet, Haftpflichtversicherung etc. Diese Kosten gehen vollumfänglich zu seinen Lasten; diese Kosten werden vom Anbieter direkt dem Bewohner in Rechnung gestellt. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

5 Eintrittsgebühren / Vorschussleistungen

5.1 Eintrittsgebühr

Zur Abgeltung der administrativen Kosten für Eintritt, Austritt und Tod sowie für die Schlussreinigung wird im ersten Pensionsmonat der ersten Person (bei Einer- oder Zweierbelegung) CHF 1'150.00 sowie der zweiten Person (bei Zweierbelegung) CHF 775.00 eine Eintrittsgebühr in Rechnung gestellt. Bei einer Grobverschmutzung kann der Arbeitsaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5.2 Vorschussleistung

Beim Eintritt in die Pflegewohnung ist eine Vorschussleistung von CHF 8'000.00 für Pflegeleistungen und Dienstleistungen pro Person zu entrichten. Die Vorschussleistung ist zahlbar innert 10 Tagen ab Eintrittsdatum und wird nicht verzinst. Sie wird im letzten Pensionsmonat verrechnet bzw. vergütet.

6 Ermässigungen

6.1 Reservation Pflegewohnung

Bei der Pflegewohnungsreservation werden nur die Mahlzeiten mit CHF 15.50 je Tag vergütet; alle anderen Leistungen werden verrechnet. Während dieser Zeit werden keine Betreuungs- und Pflegekosten in Rechnung gestellt.

6.2 Ermässigung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit von drei und mehr Tagen werden ab dem ersten Tag nur die Mahlzeiten von CHF 15.50 je Tag vergütet; alle anderen Leistungen werden verrechnet. Die Betreuungs- und Pflegekosten (BESA) werden nicht in Rechnung gestellt. Die Tage der Abreise und Rückkehr gelten als Anwesenheit.

6.3 Ferienabwesenheit während Daueraufenthalt

Pro Jahr sind maximal zwei Wochen Ferien möglich, ohne dass dabei zusätzliche Kosten entstehen. Während dieser Zeit fallen keine Betreuungs- und Pflegekosten an. Die Pensionstaxe wird in Rechnung gestellt. Die Kosten bei längeren Ferienabwesenheiten sind mit der Heimleitung zu klären.

7 Ende des Pensionsverhältnisses / Annullation

Bei einer Kündigung haben beide Parteien eine Frist von zwei Monaten auf Ende des Kalendermonats einzuhalten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bis spätestens Ende dieser Frist muss die Schlussreinigung gemäss Punkt 5.1 ausgeführt sein.

Nach dem Austritts- bzw. Todestag werden die gleichen Ermässigungen wie bei Abwesenheit gewährt.

Bei Todesfall des alleine zurückgebliebenen Partners endet das Pensionsverhältnis 30 Tage nach dem Todestag.

Sollte sich die gesundheitliche Situation in einer Weise verändern (z. B. Selbst-, Fremdgefährdung oder sehr komplexe Pflegesituation), dass die benötigte Pflege und Betreuung nicht mehr angepasst erbracht werden kann, hätte dies die Kündigung des Pensionsverhältnisses zur Folge. In diesem Fall wird das WPH Flawil den Bewohner und seine Angehörigen bei der Suche nach einer geeigneten Anschlusslösung unterstützen.

Nach Beendigung des Aufenthaltes müssen die persönlichen Gegenstände durch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen geräumt werden. Allfällige Räumungsarbeiten, die das Wohn- und Pflegeheim Flawil erbringt, werden nach Aufwand verrechnet.

Ein Übertritt in das Wohn- und Pflegeheim Flawil, Krankenhausstrasse 5:

Bei einer Kündigung haben beide Parteien eine Frist von einem Monat auf Ende des Kalendermonats einzuhalten.

7.1 Todesfall eines Wohnungspartners

Bei Todesfall eines Wohnungspartners entfällt die Grundtaxe B für die Zweierbesetzung sowie die weiteren Taxen ab dem darauf folgenden Tag. Ab diesem Zeitpunkt wird die Grundtaxe A sowie die weiteren Taxen für die Einerbesetzung verrechnet.

Wenn die verbleibende Person aus persönlichen oder finanziellen Gründen die Wohnung aufgeben möchte, kann sie sich bei der Heimleitung melden. Bis zum Auszug aus der Wohnung wird die Grundtaxe A verrechnet.

8 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungstellung erfolgt nachträglich pro Monat. Die Belastungen erfolgen ausschliesslich über das Lastschriftverfahren (LSV) der Bank oder über den Belastungs-Auftragsdienst (Debit Direct) der Post. Die Rechnungen sind per sofort fällig und umgehend zu begleichen.

9 Aufbewahrung von Wertsachen

Wir bitten Sie, keine Wertsachen, Schmuck oder grössere Geldbeträge in der Pflegewohnung aufzubewahren. Bei Verlust oder Diebstahl von Geld und Wertsachen lehnen wir jede Haftung ab.

Das WPH übernimmt keine Haftung für vermisste oder verloren gegangene Kleider, Wertgegenstände und Bargeld.

10 Sterbehilfeorganisationen

Wir arbeiten nach den Grundsätzen der Palliativpflege. Dabei werden körperliche, psychische, soziale, spirituelle und auch religiöse Aspekte berücksichtigt. Für uns bedeutet das: Eine Freitodbegleitung können wir in unserer Institution nicht zulassen. Menschen, die den Wunsch nach Sterbehilfe haben, bitten wir, die entsprechende Unterstützung ausserhalb des Wohn- und Pflegeheims Flawil, Standort 5egg, in Anspruch zu nehmen.

11 Beschwerdeweg

Beschwerden von Bewohnern, Angehörigen und Personal sind grundsätzlich an die betreffende Person zu richten. Wenn dies nicht möglich ist, wenden Sie sich an die Abteilungsleitung. Die nächste Instanz ist die Bereichsleitung.

Bei schwereren oder sehr persönlichen Angelegenheiten ist die Heimleitung direkt anzugehen. Wird mit der Heimleitung keine befriedigende Lösung gefunden, ist der Stiftungsrat zuständig. Wenden Sie sich an das Sekretariat für die Kontaktadressen. Im Weiteren kann die Ombudsstelle Alter und Behinderung, St. Gallen, als Vermittler kontaktiert werden.

Instanzen für Beschwerden:

- Abteilungsleitung
- Bereichsleitung
- Heimleitung
- Stiftungsrat
- Ombudsstelle Alter und Behinderung, 9000 St. Gallen

Für Aufsichtsbeschwerden ist als letztinstanzliche Stelle die Gemeinde Flawil zuständig.

Genehmigt durch den Stiftungsrat

Wohn- und Pflegeheim Flawil

9230 Flawil, 20. August 2019/Nachtrag, 28.10.2021/Nachtrag 03.12.2021, 17.09.2021/Nachtrag, 14.12.2022 Nachtrag, 01.04.2023

Bundesratsbeschluss vom 04.06.2021

Preis- und Tarifänderungen bleiben vorbehalten.